

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 11 LPVG 1999 Dienststellenversammlung und Teildienststellenversammlung

LPVG 1999 - Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999 - LPVG 1999

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2019

- (1) Die Gesamtheit der Bediensteten einer Dienststelle bildet die Dienststellenversammlung.
- (2) Der Dienststellenversammlung obliegt die
- 1. Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Dienststellenobmannes;
- 2. Beschlußfassung über Angelegenheiten der Pflege der Dienststellengemeinschaft;
- 3. Beschlußfassung über die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung;
- 4. Beschlußfassung über Anträge der Dienststellenpersonalvertretung;
- 5. Beschlußfassung über Anträge an die Dienststellenpersonalvertretung;
- 6. Beschlußfassung im Sinne des § 3 Abs. 3 zweiter Satz und § 3 Abs. 5.
- (3) Wird die Dienststellenversammlung als Teildienststellenversammlung geführt, so gilt Abs. 2 Z 1, 2 und 4 bis 6 sinngemäß. Der Teildienststellenversammlung obliegt darüber hinaus die Wahl der Vertrauensperson (§ 13).

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$